



Salzburg AG, Postfach 170, 5021 Salzburg

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg
Tel. +43/662/8884-0

Zeichen: RI-RE/Ga-Sfr
Mitarbeiter: Mag. Peter Gangl
Durchwahl: 2730
Fax-Durchwahl: 2705
peter.gangl@salzburg-ag.at

Seite 1/2
163/2020

Ausschließlich per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Justiz hinsichtlich eines Bundesgesetzes mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HINBG))

15. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (Salzburg AG) erlaubt sich im Zusammenhang mit der oben angeführten Konsultation folgende Stellungnahme:

Zentraler Punkt für die Salzburg AG als Internet-Access-Provider ist, dass durch die gesetzlichen Regelungen offensichtlich ein neuer Unterlassungsanspruch eingeführt werden soll, welcher unter bestimmten Voraussetzungen (von Access-Providern) in Form von Netzsperrern umzusetzen wäre. Letztlich würde hier ein Regime geschaffen, welches die unglückliche Regelung des § 81 Abs 1a UrhG insofern übernimmt, als Access-Provider (als sogenannte „Vermittler“) verpflichtet werden können, den Zugang zu Websites aufgrund begangener oder drohender Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu sperren. Durch die vorgeschlagene Regelung würden Access-Provider neuerlich in das Spannungsfeld zwischen den an einer Sperre Interessierten und der Verpflichtung zur Netzneutralität der TSM-Verordnung (VO EU 2015/2120) geraten. Sie hätten wiederum und in noch größerem Ausmaß, als bei den urheberrechtlichen Auseinandersetzungen, umfangreiche Rechtsabwägungen vorzunehmen. Auf die Untauglichkeit der Regelung im UrhG wurde von der Branche bereits mehrfach und eindringlich hingewiesen. Durch die vorgeschlagene Regelung würden Internet-Access-Provider neuerlich bei Erhalt einer Abmahnung in eine Art Richterrolle gedrängt. Dies, wie gesagt, in einem viel größeren Ausmaß, als in den Fällen behaupteter Urheberrechtsverletzungen. Grundsätzlich könnte ja jedermann bei Vorliegen von Persönlichkeitsverletzungen (bzw. auch drohenden Persönlichkeitsverletzungen oder sinngleicher Verstöße) Abmahnungen geltend machen und damit eine sowohl die rechtlichen als auch faktischen Ressourcen eines Internetproviders übersteigende Anzahl von Interessensabwägungen auslösen. Zudem wäre der Internet-Access-Provider einem Klagsrisiko ausgesetzt, wenn er auf Abmahnungen nicht mit einer Sperre reagiert, auf der anderen Seite drohen ihm Schadenersatzansprüche, wenn Inhaber einer gegebenenfalls zu Unrecht gesperrten Website Schadenersatzansprüche geltend machen.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403, Offenlegung nach §14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg; IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S; Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben dem Risiko des Verstoßes gegen die oben angeführte TSM-VO, den drohenden Schadenersatzansprüchen des Inhabers einer gegebenenfalls zu Unrecht gesperrten Website sowie des Klagsrisikos, wenn auf Abmahnungen nicht mit einer Sperre reagiert wird, auch der gesamte Aufwand, der mit der Prüfung und Umsetzung eines Sperrbegehrens verbunden ist, vom eigentlich völlig unbeteiligten Access-Provider getragen werden müsste. Ganz besonders wird auf den unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Personalaufwand hingewiesen! Im Sinne der einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben sind aber Anliegen des Strafrechtswesens grundsätzlich Sache des Staates. Die Inpflichtnahme privater Unternehmen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben ist nur dann verhältnismäßig, wenn diesen auch die anfallenden Kosten ersetzt werden. Den betroffenen Access-Providern wäre daher ein vollständiger Ersatz der Kosten des o.a. administrativen (d.h. auch personellen) und technischen Aufwandes zu gewähren.

Gefordert wird, dass der Gesetzgeber ein Verfahren implementiert, durch welches Access-Providern die notwendige Rechtsicherheit geboten wird. Dies könnte etwa durch die gesetzliche Verankerung eines Verfahrens bei der Telekom-Kontrol-Kommission (TKK) erfolgen. So könnte die TKK mittels Feststellungsbescheid entscheiden, ob eine vom Access-Provider geforderte Verkehrsmanagement-Maßnahme mit der TSM-Verordnung im Einklang steht oder nicht.

Eine Umsetzung im Rahmen der anstehenden Novellierung des Telekommunikationsgesetzes erscheint möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch die neue vorgeschlagene Regelung von § 549 ZPO kritisiert. Diese sieht ein Mandatsverfahren in Fällen von Klagen durch Verletzung der Menschenwürde auf Unterlassung vor. Darunter fallen gemäß EB auch Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes im Sinne § 20 Abs 3 ABGB und dem geltend machen eines Unterlassungsanspruches gegen Access-Provider. Damit würde eine Sonderverfahrensregelung für Rechtstreitigkeiten über Klagen, in denen ausschließlich Ansprüche auf Unterlassung wegen Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz geltend gemacht werden, geschaffen. Diese Zersplitterung ist aus Providersicht nicht zielführend und akzeptabel. Das würde bedeuten, dass sie weiterhin keine Verfahrensregelung im Hinblick auf die TSM-VO für Ansprüche aus anderen Materiegesetzen (wie eben dem Urheberrechtsgesetz) haben. Auch aus diesem Grund sollte dem oben angeführten strukturierten Feststellungsverfahren vor der TKK der Vorrang gegeben werden.

Abschließend weist die Salzburg AG darauf hin, dass sie grundsätzlich größtes Verständnis für einen Regelungsbedarf der Materie „Hass im Netz“ hat. Gleichzeitig ersucht sie aber um Verständnis für die o.a. Darstellung der unbefriedigenden Situation eines Internet-Access-Providers und um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

Freundliche Grüße

Salzburg AG
für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Recht & Interne Revision
Leiter Recht


Mag. Peter Gangl